



# HTV

Tenniskreis 65 Main-Taunus im HTV e.V.

Hofheim, den 25. Februar 2019

An alle Mitgliedsvereine im  
Tenniskreis 65 Main-Taunus im HTV e. V.

## EINLADUNG

zur jährlichen Mitgliederversammlung des Tenniskreises 65 Main-Taunus laden wir alle Vertreter der Mitgliedsvereine herzlich in die **Clubgaststätte des TC Kriftel, Schmelzweg 6 in 65830 Kriftel** ein.

Die Versammlung findet statt am

**Mittwoch, den 13. März 2019, um 19:00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Berichte des Vorstands
  - a. Vorsitzender
  - b. Sportwart
  - c. Spielleiter
  - d. Jugendwart
  - e. Schatzmeister
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Neuwahl des Vorstandes
  - a. Wahl des Vorsitzenden
  - b. Wahl des Schatzmeisters
  - c. Wahl des Schriftführers
  - d. Wahl des Sportwartes
  - e. Wahl des Jugendwartes
  - f. Wahl der Referenten und Beisitzer
  - g. Wahl der Kassenprüfer
6. Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
7. Anträge der Mitglieder
8. Satzungsänderung (s. Anhang)
9. Sonstiges

Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis zum 9. März 2019 schriftlich an Bertrand Kaus, Lessingstr. 69 in 65719 Hofheim bzw. [vorstand@tenniskreis65-mtk.de](mailto:vorstand@tenniskreis65-mtk.de) zu richten. Der Vorstand bittet alle Mitglieder um Teilnahme und pünktliches Erscheinen.

Mit sportlichen Grüßen  
Tenniskreis 65 Main-Taunus im HTV e.V.

Vorsitzender

Bertrand Kaus

Schriftführer

Alexander Schramm



HTV

Tenniskreis 65 Main-Taunus im HTV e.V.

## Anhang

### Satzungsänderung

Der Vorstand des Tenniskreises Main-Taunus stellt auf der Mitgliederversammlung am 13. März 2019 einige Änderungen an der Satzung zur Abstimmung. Grund sind zum einen die gesetzlichen Anforderungen durch die Datenschutzgrundverordnung, zum anderen die Mitteilungspflichten aus dem neuen Transparenzregister im Rahmen der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie.

Folgende neu formulierten Paragraphen (Änderungen in rot) werden zur Abstimmung gestellt:

#### § 11

Der Vorstand

#### Alt:

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der Schatzmeister und Stellvertreter (des Vorsitzenden),
- c) der Kreissportwart,
- d) der Kreisjugendwart,
- e) der Schriftführer.

#### Neu:

Dem Vorstand gehören an

- a) der/die Vorsitzende, des
- b) der/die Stellvertreter/in des Vorsitzenden,
- c) der/die Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende/n und/oder seinen Stellvertreter/in, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der/die Kreissportwart/in,
- b) der/die Kreisjugendwart/in,
- c) der/die Schriftführer/in,
- d) der/die Kreisspielleiter/in Aktive,
- e) der/die Kreisspielleiter/in Jugend
- f) der/die Kreistrainer/in.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand vertritt den Kreis in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des HTV.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist, wobei der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in zugegen sein müssen. Für Vorstandsbeschlüsse ist – mit Ausnahme der in den Satzungen verankerten Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit – einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme, des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes.



HTV

Tenniskreis 65 Main-Taunus im HTV e.V.

---

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

Eine Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Höhe des Anspruchs auf Auslagenersatz regelt der Verbandsausschuss des HTV.

~~Der Kreisspielleiter wird für die Dauer von zwei Jahren vom Kreisvorstand bestimmt.~~

Der/die Kreistrainer/in wird/werden vom Kreisvorstand bestimmt.

## § 12

### Der Sportausschuss

#### **Alt:**

Dem Sportausschuss gehören an:

- a) der Kreissportwart als Vorsitzender,
- b) der Kreisjugendwart,
- c) der Spielleiter auf Kreisebene

Der Sportausschuss wählt den stellvertretenden Kreissportwart unter seinen Mitgliedern unter c).

Dem Sportausschuss obliegt die Abwicklung des Sportbetriebs auf Kreisebene. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### **Neu:**

Dem Sportausschuss gehören an:

- a) der/die Kreissportwart/in als Vorsitzender,
- b) der/die Kreisjugendwart/in,
- c) der/die Kreisspielleiter/in Aktive

Der Sportausschuss wählt den stellvertretenden Kreissportwart unter seinen Mitgliedern unter c).

Dem Sportausschuss obliegt die Abwicklung des Sportbetriebs auf Kreisebene. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 13

### Der Jugendausschuss

#### **Alt:**

Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) der Kreisjugendwart als Vorsitzender,
- b) der Vorsitzende,
- c) der Jugendspielleiter auf Kreisebene

Der Jugendausschuss ist für alle Fragen, die das Jugendtraining betreffen, zuständig.

#### **Neu:**

Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) der/die Kreisjugendwart/in als Vorsitzende/r,
- b) der/die Vorsitzende,
- c) der/die Kreisspielleiter/in Jugend

Der Jugendausschuss ist für alle Fragen, die das Jugendtraining betreffen, zuständig.



HTV

Tenniskreis 65 Main-Taunus im HTV e.V.

---

**Komplett neu:**

**§ 19**

**Datenschutzklausel**

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS -GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.